

Kindergarten Rappelkiste e.V. Kurt-Eisner-Str. 28  
81735 München

## **Satzung des Vereins "Kindergarten Rappelkiste e.V."**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Kindergarten Rappelkiste e.V. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß §52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Errichtung und den Betrieb eines von den Eltern selbstverwalteten Kindergartens, welcher die Kinder familienergänzend betreut.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Mitarbeit und zur Unterstützung der Ziele des Vereins verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein Kindergarten Rappelkiste e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Jede Familie hat eine Stimme, wobei jeder einzelne Erziehungsberechtigte das Stimmrecht ausüben kann.

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.

Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand in Vertretung.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende.

Jedes Mitglied kann, wenn sein Verhalten nicht mehr im Einklang mit der Zielsetzung steht, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§5 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

Einmal jährlich tagt die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Zur Sicherstellung, dass nur Mitglieder an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen, sind den Mitgliedern in einer E-Mail Zugangsdaten zum Chat-Raum mitzuteilen und die Mitglieder zu verpflichten diese keinem Dritten zugänglich zu machen.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, welcher dem Vorstand nicht angehören darf, und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom/von Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§8 Elternversammlung**

Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.

Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern.

Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

Sollte die wirtschaftliche Situation der Einrichtung z.B. durch Ausfall von Mitgliedern oder durch eine nicht ausgeschöpfte aktive Mitgliederzahl gefährdet sein, so dass eine Neuaufnahme dringend erforderlich ist und kann eine beschlussfähige Elternversammlung in kürzester Zeit nicht einberufen werden, obliegt die Aufnahmeentscheidung dem Vorstand, unter Einbeziehung der Erzieherinnen, zur Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte sowie den am Vorgespräch beteiligten Mitgliedern.

Elternversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Der Termin wird spätestens bei der vorausgehenden Elternversammlung festgelegt und auf dem Protokoll vermerkt. Die Tagesordnung wird spätestens am Vorabend der Elternversammlung durch den Vorstand per E-Mail an die Eltern versendet.

Eine Elternversammlung kann analog zur Mitgliederversammlung ebenfalls virtuell abgehalten werden.

## **§9 Vorstand**

Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen:

Dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassier. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorzeitige Abberufungen gemäß § 27 BGB und unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

## **§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Soll in einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschlossen werden, so wird zu der Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Beifügung des bisherigen und des beabsichtigten Satzungstextes mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Ein Beschluss, der eine Veränderung der Vereinssatzung bewirkt, erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch halb so viele Stimmen, wie es Mitglieder gibt.

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch halb so viele Stimmen, wie es Mitglieder gibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein "Kinderladen Perlach e.V." oder, falls dieser nicht mehr besteht, dem "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V." übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne unseres Vereinszweckes zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 22. Februar 2021